

SATZUNG

TENNIS-CLUB GENSINGEN e.V.

§ 1 - Name und Zweck

Der Verein führt den Namen 'Tennis-Club Gensingen' (e.V.). Er hat seinen Sitz in Gensingen und ist beim zuständigen Amtsgericht (zur Zeit Mainz) in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' (§§ 51 ff) der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere auch im Bereich der Pflege und Förderung des Kinder- und Jugendsportes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitgliedern kann im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden, die den jeweiligen Höchstbetrag im Sinne der vorstehenden Norm nicht überschreiten darf. Die Entscheidung über die jeweilige Zahlung trifft der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.

§ 3 – Erringung und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Verein ist politisch, konfessionell und kulturellneutral. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschlusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet mit Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 4 - Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. der geschäftsführende Vorstand (bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand)
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 5 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Finanzvorstand
4. Protokollführer und Verantwortlichen für interne wie externe Kommunikation
5. Koordinator der sportlichen Belange
6. Kinder- und Jugendkoordinator
7. Technischer Fachwart
8. Manager für Veranstaltungen und Breitensport

Die Erweiterung des Vorstandes ist durch die Wahl von Beisitzern jederzeit möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Positionen des geschäftsführenden Vorstandes müssen durch drei verschiedene Personen besetzt sein. Andere Vorstandspositionen können in Personalunion ausgeübt werden. Die Wahlen finden jeweils in den geraden Jahren (z.B. 2010, 2012, 2014 usw.) statt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann durch den

Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied berufen werden.

Der Vorstand kann sich zur Aufgabenerfüllung eine Geschäftsordnung erstellen.

Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Einzelfall-Geschäfte bis zum Betrag von Euro 12.500,00 ausführen kann. Hiervon ausgenommen sind jedoch planbare Investitionen über Euro 5.000 und Grundstücksgeschäfte jeglicher Art. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Es finden regelmäßige Vorstandssitzungen (ca. 3-6 p.a.) statt. Der Vorsitzende lädt jeweils unter Nennung der wesentlichen Tagesordnungspunkte ein. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied mit Hinweis auf zu besprechende Punkte eine Sitzung einberufen.

§ 6 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Änderungen der Satzung sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung im Folgejahr Bericht erstattet.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die auch die namentliche Erfassung der anwesenden Mitglieder beinhaltet. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen geht an die Ortsgemeinde Gensingen über, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 9 – Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 – Schlussbemerkungen

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregister anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 und § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese überarbeitete Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. Juli 2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.